

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAP SE für SAP Remote Access and Connectivity (SAP RAC) Services durch das SAP Integration and Certification Center („ICC“)

1. GELTUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINUNGEN

- 1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die SAP SE (nachfolgend: „**SAP**“) für Anbieter von komplementären Softwarelösungen (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) Leistungen in Form von Remote Access and Connectivity Services erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) sowie das von der SAP dem Auftraggeber unterbreitete Angebot, das spezifisch auf diese AGB Bezug nimmt (zusammen „**Vertragsbestandteile**“ oder „**Vertrag**“).
- 1.2. Diese AGB finden auf alle Remote Service Leistungen des ICC (z.B. den SAP Remote Access and Connectivity Service) Anwendung.
- 1.3. Entgegenstehende und über diese AGB und die anderen Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen – insbesondere in AGB des Auftraggebers – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen einem Auftrag des Auftraggebers beigefügt werden und die SAP diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. DEFINITIONEN

- 2.1. „**Konzerngesellschaften**“ sind solche Unternehmen, die mit dem Drittanbieter im Sinne des Abschnitt 15 AktG verbunden sind.

3. VERTRAGSANBAHUNG, VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

- 3.1. Diese AGB gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen zwischen der SAP und dem Auftraggeber.
- 3.2. Von der SAP dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Gegenstände, z. B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte, sind geistiges Eigentum der SAP (vgl. Abschnitt 8); sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen spätestens nach dem Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.
- 3.3. Falls nichts anderes im Angebot bestimmt ist, hält sich SAP 4 Wochen an ein Angebot gebunden.
- 3.4. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.
- 3.5. Die in Abschnitt 3.4 und an anderen Stellen dieser AGB angeordneten Schriftformerfordernisse können auch durch Telefax oder durch Briefwechsel gewahrt werden, falls nicht anderweitig ausdrücklich im Vertrag bestimmt. Abschnitt 127.2 BGB findet im Übrigen jedoch keine Anwendung.
- 3.6. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der SAP begründen, als in diesen AGB oder sonstigen Vertragsbestandteilen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch SAP. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der SAP.

4. VERTRAGSBINDUNG, FRISTSETZUNG

- 4.1. Fristsetzungen durch den Auftraggeber – ob von Gesetzes wegen oder aufgrund des Vertrages - müssen mindestens 12 Werktage betragen, es sei denn, dies würde zu einer unangemessenen Belastung für den Auftraggeber führen.
- 4.2. Soll nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist die vertragsgegenständliche Leistung abgelehnt werden und will der Auftraggeber sich nach Fristablauf vom Vertrag lösen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung) und/oder Schadensersatz statt der Leistung fordern, so muss der Auftraggeber die Ablehnung der vertragsgegenständlichen Leistung schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die SAP kann nach Ablauf einer gemäß Abschnitt 4.1 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
- 4.3. Bereits erbrachte Leistungen werden nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere Abschnitt 9, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 11.

5. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 5.1. Der Leistungsumfang wird im Vertrag geregelt. Zusätzlich stellt SAP dem Auftraggeber bestimmte, im Vertrag beschriebene, Software-Tools zur Unterstützung der Services zur Verfügung. Die Nutzungsrechte richten sich nach Abschnitt 8 dieser AGB und dem im Angebot beschriebenen Umfang. Bei Beendigung des Vertrages erlöschen alle Nutzungs- und Zugriffsrechte unverzüglich und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nutzung der Tools und Systeme umgehend einzustellen.
- 5.2. SAP verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Leistungen entsprechend und nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. Abschnitt 6).
- 5.3. Soweit es keine vertraglichen Festlegungen über Hard- und Software gibt, ist SAP in der Auswahl der Hard- und Software frei. Dies gilt auch in Bezug auf den Stand bzw. Versionierung der Software. Remote Access hängt von der Verfügbarkeit des SAP-Systems im ICC ab. Grundsätzlich wird der Remote Access 24 x 7 zur Verfügung gestellt.
- 5.4. Der Remote Access zu einem SAP-System ist während der Aktualisierung des SAP-Systems oder während anderer Arbeiten der Systemadministration nicht möglich. Diese Vorgänge können während der üblichen Geschäftszeiten stattfinden. Falls möglich, wird die Nichtverfügbarkeit des SAP-Systems durch SAP-Systemnachrichten oder per E-Mail angekündigt.
- 5.5. SAP unterstützt den Auftraggeber bei der Einrichtung der Netzwerkanbindung des Remote Access wie im Angebot beschrieben. Weitere Beratungsleistungen zur Integration sowie Schulungen für die vom Auftraggeber durchgeführten Integrationstests können separat gemäß den dann aktuellen Bedingungen vereinbart werden.
- 5.6. Die Mitarbeiter, welche SAP bei der Durchführung des Vertrages einsetzt, werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert und der Auftraggeber ist diesen gegenüber nicht weisungsbefugt. Der Auftraggeber kann nur dem Projektkoordinator der SAP Vorgaben entsprechend des im Angebot beschriebenen Leistungsumfangs machen.
- 5.7. SAP entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftrags Erfüllung einsetzen soweit diese entsprechend auf die Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 5.8. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von der SAP ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sind Termine nicht als verbindlich bezeichnet, kommt SAP frühestens durch eine schriftliche Aufforderung des Auftraggebers, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach dem fraglichen Termin erfolgen darf, in Verzug. Für den Fall, dass verbindliche Termine oder Fristen nicht eingehalten werden oder die schriftliche Aufforderung des Auftraggebers gemäß dem vorstehenden Satz nicht befolgt wird, hat der Auftraggeber SAP zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens (weiteren) 2 Wochen mit der Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

6. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1. In jeder Phase und für alle Belange der Zusammenarbeit ist eine enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen den Vertragspartnern und eine, der Aufgabenstellung angemessene Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Der Auftraggeber wirkt deshalb aktiv bei der Auftrags Erfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er, soweit erforderlich, z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, Fragen beantwortet und die Ergebnisse von SAP überprüft. Zudem gewährt er SAP, soweit zur Durchführung des Vertrages erforderlich, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hard- und Software.
- 6.2. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen qualifizierten Ansprechpartner für SAP (und, soweit dies für die Kooperation dienlich ist, qualifizierte Teilprojektleiter) und stellt Kontaktdaten (insbesondere Email-Adresse und Telefonnummer) bereit, mittels derer der Ansprechpartner oder dessen autorisierter Vertreter jederzeit erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Auftraggeber teilt SAP alle Veränderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit.

- 6.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die entsprechenden internen Vorkehrungen zu treffen, um die Remote Services zu empfangen. Zudem stellt der Auftraggeber sicher, dass seine Nutzung der Remote Access Services nicht die eine mögliche Nutzung anderer Auftraggeber einschränkt.
- 6.4. Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung der in diesem Abschnitt 6 und anderer Stelle in dem Vertrag geregelten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gehen zu Lasten des Auftraggebers. Insbesondere entfällt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht, wenn Leistungen von SAP aufgrund mangelhaft oder nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht erbracht werden können.

7. BESONDERE REGELUNGEN ZUM REMOTE ACCESS

- 7.1. Die Art des Remote Access richtet sich nach der Auswahl des Auftraggebers im Bestellformular. Der Remote Access ist möglich über
- a) direkte Internetverbindung
 - b) Standleitung durch einen zugelassenen Netzwerkservice-Anbieter
 - c) Einwahl per ISDN oder
 - d) Virtual Private Network (VPN) über Internet. Die im Einzelfall bestmögliche Anbindung kann nach der Unterzeichnung des Vertrags vom Auftraggeber mit dem dedizierten SAP Kontakt geklärt werden.
- 7.2. Der Remote Access erfolgt über die in dem Vertrag genannte Verbindungsart. Zugriff auf SAP-Systeme (z.B. Internet-Adresse) erfolgt unter Verwendung eines Passwortes oder eines Berechtigungskonzeptes des Auftraggebers. Wird dem Auftraggeber ein Passwort für einen bestimmten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, so ist er verpflichtet das Passwort regelmäßig, mindestens einmal pro Monat zu ändern und gegenüber Dritten geheim zu halten. Soweit der Auftraggeber Kenntnis darüber erhält, dass ein Passwort einem Dritten bekannt geworden ist, hat er unverzüglich SAP hiervon zu informieren. Der Auftraggeber ist für jegliche Schäden verantwortlich, die SAP aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung der Softwareprodukte unter Verwendung des Passwortes des Auftraggeber entstehen, unabhängig davon, ob diese durch ein Verhalten des Auftraggeber und dessen Mitarbeiter oder durch ein Verhalten Dritter unter Verwendung des Passwortes des Auftraggeber entstehen; dies gilt dann und insoweit nicht, wie der Auftraggeber nachweisen kann, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.
- 7.3. Die SAP Softwareprodukte befinden sich auf Servern von SAP und dürfen nicht auf den Servern des Auftraggebers installiert werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung der Softwareprodukte in verkörperter Form oder anderweitig.
- 7.4. Der Auftraggeber ist für das Laden und Speichern eigener Daten auf dem Server von SAP selbst verantwortlich. Der Auftraggeber darf nur systemrelevante Daten auf dem Server von SAP speichern, die für die Nutzung der SAP Softwareprodukte im vertragsmäßigen Rahmen erforderlich sind. Weiterhin ist der Auftraggeber für die Lieferung und die Pflege der von ihm eingebrachten Daten verantwortlich. Dabei ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet, die Daten auf ihre Freiheit von Viren, Trojanischen Pferden etc. hin zu überprüfen.
- 7.5. Der Auftraggeber ist für alle Inhalte verantwortlich, die er zur Verfügung stellt und die über die SAP-Systeme aufgrund der Handlungen des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrags verfügbar werden. Der Auftraggeber stellt SAP von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Der Auftraggeber sichert zu, dass er unter diesem Vertrag keine personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt.
- 7.6. Nach Beendigung des Nutzungsrechts des Auftraggebers ist SAP verpflichtet, dem Auftraggeber die noch auf dem Server vorhandenen Daten des Auftraggebers herauszugeben. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung eines zur Verwendung der Daten geeigneten Programms, wie z.B. der SAP Softwareprodukte.

8. RECHTE, UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

- 8.1. SAP gewährt dem Auftraggeber für die im Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur internen Nutzung der in dem Vertrag genannten SAP Softwareprodukte und Tools zu Testzwecken und ausschließlich im Zusammenhang mit den von SAP gemäß dem Vertrag bereitgestellten Remote Access Services. Der Auftraggeber darf die Softwareprodukte ausschließlich in diesem Rahmen eigenen Mitarbeitern und von SAP genehmigten Beauftragten des Auftraggebers zugänglich zu machen.

- 8.2. Der Auftraggeber darf Hinweise und Vermerke in Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte und andere gewerbliche Schutzrechte in den SAP Softwareprodukten und der Dokumentation nicht entfernen.
- 8.3. Sämtliche intellektuelle Eigentumsrechte, inklusive Patent- und Urheberrechte, Marken und sonstige Rechte an den unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten SAP Softwareprodukten sowie das diesbezügliche betriebliche Know-how, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind, einschließlich Anträge (oder Antragsrechte), Erneuerungen und Verlängerungen für die vorgenannten, in jedem Land, die sich aus gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen oder aus Verträgen ergeben, und unabhängig davon, ob sie vollendet sind oder nicht, die jetzt oder in Zukunft bestehen oder bestehen werden, verbleiben im Eigentum der SAP und/oder ihren Lizenzgebern.
- 8.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kopien, Übersetzungen, Bearbeitungen, Arrangements und andere Umarbeitungen an den Softwareprodukten vorzunehmen, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Softwareprodukte oder zur Fehlerberichtigung notwendig und SAP hat trotz einer schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber nicht angeboten, den Fehler innerhalb zumutbarer Zeit und zu zumutbaren Bedingungen zu beheben, oder, sofern der Auftraggeber ein entsprechendes Angebot von SAP angenommen hat, SAP nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und nach einer vom Auftraggeber gesetzten Frist mit der Fehlerbehebung begonnen hat. Alle intellektuelle Eigentumsrechte hinsichtlich Anpassungen oder Erweiterungen oder anderen abgeleiteten Werken der SAP Softwareprodukten und Tools – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte - stehen ausschließlich der SAP zu.
- 8.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, irgendwelche Verfahren einschließlich Dekompilierung, Disassemblierung oder Reverse Engineering anzuwenden, um den Quellcode der Softwareprodukte zu ermitteln oder Informationen über die Konzeption oder Erstellung der Softwareprodukte zu erlangen, es sei denn,
- a) diese Handlungen sind unerlässlich, um zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit den Softwareprodukten erforderliche Informationen zu erhalten,
 - b) diese Informationen sind dem Auftraggeber trotz schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Zeit von SAP zugänglich gemacht worden und
 - c) diese Handlungen werden in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums vorgenommen. Durch erlaubte Handlungen gemäß dieses Abschnitt 8.5 erlangte Informationen dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung von Programmen mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie die betreffenden Softwareprodukte verwendet werden, für die Herstellung und den Test von Schnittstellen zu den Softwareprodukten zu dem Zweck, diese nachfolgend an Dritte weiterzugeben, oder für irgendwelche anderen, das Urheberrecht hieran verletzenden Handlungen. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern dies nicht für die Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist.

9. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, VORBEHALT

- 9.1. Die Vergütung richtet sich nach dem Vertrag. Sollte der Auftraggeber das Entgelt für die Leistungen nicht vertragsgemäß entrichten, hat SAP das Recht, den Remote Access und die zugehörigen Leistungen bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung zu verweigern bzw. mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- 9.2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. SAP ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar. Skonto wird nicht gewährt. Ab 16 Tagen nach Fälligkeit berechnet die SAP Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes.
- 9.3. Alle Zahlungen unter dem Vertrag sind im Voraus zu leisten. Die Abrechnung von Leistungen erfolgt grundsätzlich nach dem im Angebot angegebenen Festpreis; mangels anderweitiger Vereinbarung nach Aufwand. Die erbrachten Leistungen werden bei einer Abrechnung nach Aufwand in der Rechnung aufgeführt.
- 9.4. Erhebt der Auftraggeber gegen eine Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch, so gilt diese als anerkannt.

- 9.5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des Abschnitt 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. SAP erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen.
- 10.2. Der Auftraggeber wird der SAP auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen.
- 10.3. SAP hat, nach ihrer Wahl, vom Auftraggeber nachgewiesene, wesentliche Mängel zu beseitigen oder anstelle der mangelhaften Leistung eine mangelfreie Leistung bereitzustellen. Gelingt dies nicht, hat der Auftraggeber die in Abschnitt 10.4 beschriebenen Rechte. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.
- 10.4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 11 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- 10.5. Mit Ausnahme der Fälle von Arglist verjähren die Ansprüche gemäß Abschnitt 10.1 bis 10.4 innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.
- 10.6. Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP den Mehraufwand nach Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt oder von SAP kostenlos angebotene Services nicht in Anspruch nimmt.
- 10.7. Abschnitt 10 gilt nicht für Leistungen, die weder auf die Herbeiführung eines Leistungserfolges gerichtet sind noch in der zeitweiligen Überlassung einer Sache oder eines Rechts bestehen. Jedoch hat der Auftraggeber auch in diesen Fällen eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung gegenüber SAP schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

11. HAFTUNG

- 11.1. SAP haftet nur:
- a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die SAP eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;
 - b) bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, jedoch nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und begrenzt auf den im Vertrag genannten Betrag für ein Vertragsjahr; In diesen Fällen besteht allerdings keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SAP ein.
- 11.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 11.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden, bei arglistig verschwiegenen Fehlern und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.3. Für alle Ansprüche gegen SAP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitt 10.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- 11.4. Die Haftung des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, SAP und alle ihre verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Gerichtskosten und sich im üblichen Rahmen befindliche Anwaltskosten) freizustellen, die diese aufgrund der Nutzung oder dem Betrieb der komplementären Lösung des Auftraggebers gegen die SAP oder ihre verbundenen Unternehmen erheben. Der Drittanbieter haftet für Vertragsverstöße seiner Konzerngesellschaften bei der Nutzung der Services des Remote Access Service Vertrags. Der Drittanbieter muss sicherstellen, dass seine Konzerngesellschaften die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie auf die Nutzung der Services des Remote Access Service Vertrags Anwendung finden, einhalten. Dies beinhaltet auch Ansprüche aufgrund einer behaupteten Verletzung eines Patents, Urheberrechts, einer Marke, eines Geschäftsgeheimnisses oder aus unlauterem Wettbewerb. Dies setzt jedoch voraus, dass
- a) SAP den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und umfassend hierüber unterrichtet, und
 - b) SAP den Auftraggeber ermächtigt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten jegliche angemessene Unterstützung zur Verfügung, damit SAP den Anspruch abwehren kann.
- 11.5. Der Auftraggeber hat angemessene Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt. Keine Haftung von SAP besteht für den Verlust von Daten oder Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von SAP wegen Datenverlust den Beschränkungen dieses Abschnitt 11.
- 12. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 12.1. Vertrauliche Informationen, wie sie hier verwendet werden, sind alle Informationen, die die Parteien vor uneingeschränkter Offenlegung gegenüber anderen schützen, die von einer Partei der anderen zur Verfügung gestellt oder anderweitig von den Parteien im Rahmen des Vertrags erhalten wurden und die
- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt gekennzeichnet sind; oder
 - b) aufgrund ihrer Art als potenziell vertraulich erkennbar sind oder in einer Weise offengelegt werden, dass zum Zeitpunkt der Offenlegung vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie vertraulich, intern oder urheberrechtlich geschützt sind.
- 12.2. Jede Vertragspartei erklärt sich bereit,
- a) die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln und dabei Schritte zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei zu unternehmen, die im Wesentlichen den Schritten entsprechen, die die Partei zum Schutz ihrer eigenen ähnlichen proprietären und vertraulichen Informationen unternimmt, wobei diese Schritte nicht weniger als ein angemessener Sorgfaltsstandard sein dürfen;
 - b) keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu offenbaren, außer an Mitarbeiter und Vertragspartner einer der beiden Parteien, die im Wesentlichen ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die hier dargelegten eingegangen sind und die aktiv und direkt an den im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen teilnehmen oder die die vertraulichen Informationen anderweitig für die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen kennen müssen;
 - c) alle vertraulichen oder internen oder geschützten Hinweise oder Legenden, die auf dem Original und auf Reproduktionen erscheinen, aufzubewahren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen, nicht das Recht, die vertraulichen Informationen in irgendeiner Weise für andere Zwecke als zur Erfüllung ausgeführter Serviceaufträge zu nutzen oder soweit dies für den Auftraggeber zur Ausübung seines eingeschränkten Rechts auf Nutzung der vertraulichen SAP-Informationen gemäß Abschnitt 8 erforderlich ist. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtnutzung bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages fort.
- 12.3. Ungeachtet des Gegenteils dürfen "Vertrauliche Informationen" keine Informationen enthalten, die:
- a) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind, ohne dass eine Handlung oder Unterlassung der empfangenden Partei vorliegt;
 - b) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Weitergabe an die empfangende Partei frei von Beschränkungen bekannt waren;

- c) von der empfangenden Partei rechtmäßig frei von Beschränkungen von einer dritten Partei erworben wurden, die das Recht hat, solche vertraulichen Informationen zu liefern;
 - d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne dass die vertraulichen Informationen verwendet oder referenziert wurden; oder
 - e) die offenlegende Partei schriftlich zustimmt, dass sie frei von solchen Beschränkungen sind.
- 12.4. Die Parteien können die vertraulichen Informationen der anderen Partei in dem Umfang offenlegen, der durch Gesetz, Verordnung, Gerichtsbeschluss oder Regulierungsbehörde vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zu einer solchen Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab über eine solche erforderliche Offenlegung zu informieren (soweit gesetzlich zulässig), und auf Antrag und Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung bei der Anfechtung der erforderlichen Offenlegung leistet. Die empfangende Partei unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um nur den Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, der gesetzlich zur Offenlegung aufgefordert wird, und beantragt, dass alle vertraulichen Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, vertraulich behandelt werden.
- 12.5. Der Vertrag verbietet oder beschränkt in keiner Weise das Recht einer der Parteien, Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, herzustellen, zu nutzen, zu vermarkten, zu lizenzieren oder zu vertreiben, die denen der anderen Partei ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren, die in den vertraulichen Informationen offenbart wurden, solange dadurch nicht der Vertrag verletzt wird. Jede Partei erkennt an, dass die andere Partei möglicherweise bereits Produkte oder Dienstleistungen besitzt oder entwickelt hat, die denen der anderen Partei, die in den Vertraulichen Informationen offenbart wurden, ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.
- 12.6. Auf Antrag der offenlegenden Partei und außer in dem Umfang, in dem sie gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen zurückzuhalten, vernichtet die empfangende Partei unverzüglich alle Materialien, die die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei enthalten, und alle Kopien davon, unabhängig davon, ob es sich um Reproduktionen, Zusammenfassungen oder Auszüge davon oder darauf basierende Kopien (ob in Papierform oder auf immateriellen Medien) handelt, nach Wahl der offenlegenden Partei, vorausgesetzt jedoch, dass diese Materialien vernichtet oder an die offenlegende Partei zurückgegeben werden:
- a) dass, wenn ein Gerichtsverfahren zur Offenlegung der vertraulichen Informationen eingeleitet wurde, dieses Material nicht vernichtet wird, bis das Verfahren abgeschlossen ist oder ein endgültiges Urteil darüber ergangen ist; und
 - b) dass die empfangende Partei im Zusammenhang mit den vorstehenden Verpflichtungen nicht verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, die in Archiv- oder Sicherungssystemen aufbewahrt werden, gemäß den allgemeinen Richtlinien für die Archivierung oder Sicherung von Systemen zu identifizieren oder zu löschen.
- 12.7. Dieser Vertrag bezweckt keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die SAP. Vielmehr geschieht ein etwaiger Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen. Soweit Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt, werden die Parteien die Vorschriften des BDSG [Bundesdatenschutzgesetz] und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften einhalten.
- 13. VERTRAGSDAUER**
- 13.1. Sofern eine konkrete Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Vertrag auf diese Vertragsdauer fest geschlossen und endet mit Ablauf dieser Vertragsdauer.
- 13.2. Sofern keine konkrete Vertragsdauer oder nur eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, wird der jeweilige Einzelvertrag für unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Ende eines Turnus gekündigt werden.
- 13.3. SAP kann jederzeit einen Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen kündigen.
- 13.4. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist erst zulässig, wenn sie vergeblich mit angemessener Frist unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht wurde, es sei denn, dass der Kündigungsgrund nicht nachträglich beseitigt werden kann.

- 13.5. Für SAP besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere,
- a) wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist,
 - b) wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht erheblich versäumt,
 - c) wenn der Auftraggeber insolvent wird, über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren begründeterweise beantragt wurde, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber erfolglos geblieben sind,
 - d) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z. B. Aufhebung eines Arrestes) wurden, und
 - e) wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter i.S.v. Abschnitt 15 ff AktG ändern.
- 13.6. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist in diesem Fall nur mit eingeschriebenem Brief eingehalten.
- 13.7. Nach einer Kündigung dieses Vertrags ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, der anderen Partei alle Materialien, einschließlich aller vertraulichen Informationen und Software zurückzugeben oder diese nach Absprache zu vernichten. Die Herausgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber hat in jedem Fall die von SAP zur Verfügung gestellte Software und die Tools herauszugeben.
- 13.8. Außer im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber, ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren nicht möglich. Im Übrigen können Gebühren für bereits erbrachte Leistungen nicht zurückerstattet werden.

14. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. SAP bleibt jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.4. Der Auftraggeber und SAP sind unabhängige Unternehmen, die auf eigene Rechnung handeln. Keine der Parteien oder ihre Mitarbeiter sind befugt, anderweitige Zusicherungen im Namen der anderen Partei zu geben oder Verpflichtungen für diese einzugehen, sofern dies nicht im Voraus von der anderen Partei schriftlich genehmigt wurde.
- 14.5. Keine der Parteien haftet einem Endanwender für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen der anderen Partei. Jede der Parteien trägt die alleinige Verantwortung für die Berechnung der Lizenzgebühren für ihre eigenen Produkte.
- 14.6. Unter diesem Vertrag beschreibt die Verwendung der Begriffe "Auftraggeber", "Kooperation", "Partner" oder ähnlicher Begriffe lediglich das Verhältnis der Parteien im Rahmen dieses Vertrags und bezieht sich ausschließlich auf den Geist der Kooperation zwischen dem Auftraggeber und SAP. Die Begriffe beschreiben nicht und begründen weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gesellschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine Verantwortung einer der Parteien für das Handeln der anderen.
- 14.7. Keine der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen dieses Vertrags vollständig oder teilweise zu übertragen, abzutreten oder Unterlizenzen daran zu erteilen. SAP ist berechtigt, diesen Vertrag vollständig oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten. Sollten sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Drittanbieter ändern, so hat der Drittanbieter dies SAP umgehend mit Unterzeichnung der endgültigen Übernahmeverträge bzw. Veröffentlichung der Übernahme schriftlich anzuzeigen und SAP hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung der Übertragung zuzustimmen oder den Vertrag zu kündigen. Abschnitt 13.7 und 13.8 gelten in diesem Fall entsprechend.

Stand: October 2021

SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16
69190 Walldorf, Germany
T +49/6227/7-67600
F +49/6227/7-801840
E icc@sap.com
<http://www.sap.com>